

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von 18.9.1979. Die ortsbildende Bebauungsplanung ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen...
2. Die früheste Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 2 BauG 1976/1979 ist am 25.9.1980 durchgeführt worden...
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.3.1981 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden...
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.11.1982 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausfertigung bestimmt...
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie Begründung haben in der Zeit von 14.11.1983 bis zum 14.2.1985 während folgender Zeiten: montags bis donnerstags 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 7.15 Uhr bis 12.15 Uhr öffentlich ausliegen...
6. Der katastrermäßige Bestand am 03. Juni 1983 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt...
7. Die Gemeindevertretung hat über die zu beachtenden Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 18.7.1983 entschieden...
8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1.5.1985 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen...
9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.12.1983 + 10.04.1985 durch den Landrat des Kreises Steinburg...
10. Die Auflagen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.1985...
11. Die Bebauungsplanzeichnung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgearbeitet...
12. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.10.1985 ortsbildlich bekannt gemacht worden...
13. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.10.1985 ortsbildlich bekannt gemacht worden...

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Ziffer 1 Applizierbares Dorfgebiet § 1 (4) Bau NVO
a) Im ausgewiesenen ND-/B-Gebiet wird gemäß § 1(5) Bau-NVO festgesetzt, daß die Nutzung nach § 2(6) nur ausnahmsweise zulässig ist.
b) In dem ausgewiesenen ND-/B-Gebiet (Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung) sind nur Nutzungen gem. § 2 (2) Ziffer 2, 3, 5 und 7 bis 9 BauNVO zulässig.
Ziffer 2 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 10 BauG
(Sichtfelder) im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen ist jede Nutzung untersagt, die die Sicht in mehr als 0,70m Höhe (gemessen über Fahrbahnoberkante) beeinträchtigt.
Ziffer 3 Erhaltungsgebot § 9 (1) 25b BauG
Bäume innerhalb der festgesetzten Flächen und Streifen sind zu erhalten.
Ziffer 4 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot § 9 (1) 25a BauG
a) Auf den festgesetzten 5 m breiten Flächen sind einheimische Bäume und Sträucher als Abschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
b) In den Parkanlagen, die aus privater Nutzung ausgewiesen sind, sind je 200 qm Parkanlage 1 einheimischer Großbaum, sofern nicht schon vorhanden, und mindestens 2 Sträucher von 1,50 m Höhe anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
Ziffer 5 Erhaltungsgebot § 9 (1) 25b BauG
Die festgesetzten vorhandenen Bäume sind zu erhalten.
Ziffer 6 Anpflanzungsgebot § 9 (1) 25a BauG
Im Bereich der Vorgärten ist je Grundstück ein einheimischer Großbaum zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.
Ziffer 7 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungswegen § 9 (1) 21 BauG
a) Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Flurstückseigentümers 416/21.
b) Leitungsweg zu Gunsten des Entwässerungsverbandes.
c) Geh-, Fahr- und Leitungsweg zu Gunsten des Stromversorgungsunternehmens.
d) Geh-, Fahr- und Leitungsweg zu Gunsten der Wasserwerke.

Rechtsgrundlage
BauG: Bundesbaugesetz i.d.F. v.18.9.1976 (BGBl. I S.2256, Br. S.3617) zuletzt geändert durch Novelle 1979 v. 6.7.1979 (BGBl. I S.249)
Bau NVO: Baumtatsachenverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.1.1977 (BGBl. I S.1703)
LHO: Landesverordnung i.d.F. der Bekanntmachung v.26.6.78 (GVBl. Schl.-H. S.141) zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.1.1979 (GVBl. Schl.-H. S.266)
Bauges.G.: Gesetz über die baugestalterischen Festsetzungen (Baugestaltungsgesetz) v.11.11.1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249)
Planz VO: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung) v. 30.7.1981 (BGBl. I S.855)

ÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSHINWEISE

- geändert bzw. ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedten vom 22.10.1985 aufgrund der Verfügung vom 28.12.1983
geändert bzw. ergänzt aufgrund der Hinweise der Verfügung vom 28.12.1983
Heiligenstedten, den 20.12.1983
geändert bzw. ergänzt gem. Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedten vom 07.05.1985 aufgrund der Auflagen der Verfügung vom 10.04.1985
geändert bzw. ergänzt aufgrund der Hinweise der Verfügung vom 10.04.1985
Heiligenstedten, den 09.08.1985

PLANZEICHENERKLÄRUNG Es gilt die Planz.V. 69

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. Includes symbols for building types, green spaces, and infrastructure, with corresponding legal references like § 9 (1) 10 BauG and § 9 (1) 21 BauG.



TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000 Es gilt die Bau-NVO 1977 (BGBl. S. 1753) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.9.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 249), schriftlich § 11 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 266), i. V. m. § 1 des Gesetzes über bürgerliche Rechtliche Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach der Bekanntmachung durch die Gemeindevertretung vom 1.5.1985 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet "Eichholz" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen:

SATZUNG DER GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN

AMT: ITZEHOE LAND KREIS: STEINBURG ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "EICHHOLZ"

Genehmigungs-Original